

ABSCHRIFT

Bezirksregierung Detmold
Dezernat 33
Ländliche Entwicklung
und Bodenordnung
Flurbereinigung
Großeneder-Börde



Detmold, den 24. August 2021

Az.: 33 – 81105 H. - O.85

6. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Detmold - Dezernat 33 – Ländliche Entwicklung und Bodenordnung hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Das mit Flurbereinigungsbeschluss vom 27.10.2011 festgestellte und durch 5. Änderungsbeschluss vom 22.09.2016 zuletzt geänderte Flurbereinigungsgebiet der **Flurbereinigung Großeneder-Börde** wird gemäß §§ 8 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG - in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Flurstücke zugezogen und insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Regierungsbezirk Detmold, Kreis Höxter, Hansestadt Warburg

Gemarkung Hohenwepel

Flur 1, Flurstücke 17, 19, 20

Flur 3, Flurstücke 74, 319

Regierungsbezirk Detmold, Kreis Höxter, Orgelstadt Borgentreich

Gemarkung Großeneder

Flur 9, Flurstück 123, 309, 310

Regierungsbezirk Detmold, Kreis Höxter, Stadt Willebadessen

Gemarkung Eissen

Flur 9, Flurstück 141, 143, 163

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von rd. **1.410 ha**.

Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte wird den Städten Warburg und Borgentreich zugesandt.

Die Eigentümer der unter Ziffer 1. genannten Flurstücke werden Teilnehmer der durch den Anordnungsbeschluss vom 27.10.2011 gebildeten Teilnehmergemeinschaft Großeneder-Börde mit dem Sitz in Großeneder.

3. Für die zugezogenen Flurstücke gelten von der Bestandskraft dieses Beschlusses an die zeitweiligen Einschränkungen nach § 34 FlurbG, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind. Dazu zählen alle Maßnahmen, die den Wert oder Nutzen der Flurstücke nachhaltig verändern. Diese Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnung des § 34 FlurbG sind Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Geldbuße geahndet werden können.

Gründe

Die Zuziehung der Flurstücke zur Flurbereinigung Großeneder-Börde entspricht den Zielsetzungen der §§ 1 und 37 FlurbG und dient insbesondere der besseren Erreichung der Ziele des mit Beschluss vom 27.10.2011 eingeleiteten Verfahrens.

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes nach § 8 Abs. 2 FlurbG liegen vor.

Die Flurstücke der Gemarkung Großeneder Flur 9 Flurstück 123, 309, 310 werden nur aus vermessungstechnischen Gründen hinzugezogen.

Die Änderung des Verfahrens entspricht den Interessen der Beteiligten. Die an der Änderung beteiligten Grundstückseigentümer wurden hierüber informiert.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der **Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold**, erheben. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Bezirksregierung Detmold einzureichen oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstr. 15, 32756 Detmold, zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brdt.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet:

poststelle@brdt-nrw.de-mail.de.

Im Auftrag

gez. Simon

Regierungsvermessungsrätin